

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.06.2014

Bildung und Besetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Die Konstituierung der Ausschüsse ist in mehreren Schritten zu vollziehen:

- 1) Zunächst muss der Rat festlegen, welche Ausschüsse er neben den Pflichtausschüssen (Hauptausschuss, Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss) bilden will. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss ausreichend.

Die im Rat vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Ausschüsse wie folgt zu bilden:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- c) Umwelt- und Bauausschuss
- d) Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur
- e) Rechnungsprüfungsausschuss
- f) Wahlprüfungsausschuss

Außerdem sind folgende Gremien und Ausschüsse zu besetzen:

- g) Wahlausschuss
- h) Jugendhilfeausschuss
- i) Umlegungsausschuss
- j) Spielplatzkommission
- k) Wegebaukommission

zu a)

Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 GO NRW handelt es sich bei dem Haupt- und Finanzausschuss neben dem Rechnungsprüfungsausschuss um einen Pflichtausschuss.

zu f)

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung hat die neu gewählte Vertretung in ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl den Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Bei der Bildung der Ausschüsse wirkt der hauptamtliche Bürgermeister mit. Die einzelnen Ausschüsse und ihre Aufgaben sind in der Hauptsatzung bzw. in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.

- 2) Danach hat der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder festzulegen. Diese Entscheidung trifft er nach freiem Ermessen. Auch hierbei ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Es wird vorgeschlagen, dem Haupt- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, den Umwelt- und Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur mit 19 Mitgliedern zu besetzen. Rechnungsprüfungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss sollen mit jeweils 9 und der Wahlausschuss neben dem Wahlleiter als Vorsitzenden mit 10 Mitgliedern besetzt werden. Hinsichtlich der Verteilung der Ausschusssitze wird auf die in der Anlage beigefügte Vorlage verwiesen.

- 3) Im nächsten Schritt hat der Rat einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters darüber zu entscheiden, wie die Ausschüsse im Einzelnen zusammengesetzt werden. Dabei geht es vor allem um die Festlegung des Anteils der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen. Zu beachten ist § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf. Zudem sind die Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Zahl der sachkundigen Bürger in einem Ausschuss deutlich geringer festzulegen als die der Ratsmitglieder.

Den Pflichtausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss) dürfen keine sachkundigen Bürger angehören.

- 4) Nach den vorangegangenen Grundsatzentscheidungen kann über die eigentliche Besetzung der Ausschüsse entschieden werden. Bei der Besetzung der Ausschüsse wirkt der Bürgermeister jedoch nicht mit, da nur Ratsmitglieder den Beschluss nach § 50 Abs. 1 Satz 1 GO NRW fassen.

Sofern sich die Mitglieder des Rates zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und zur Abstimmung unterbreiten und ein weiterer Vorschlag nicht eingereicht wird. Gegebenenfalls kann ein einheitlicher Wahlvorschlag auch auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Eine Listenverbindung zur Verteilung von Ausschusssitzen ist zulässig

- wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist.

Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf.

Nach dem gleichen Verfahren werden die Stellvertreter der Ausschussmitglieder bestimmt. Hierbei sollten ordentliche Ausschussmitglieder grundsätzlich durch Ratsmitglieder vertreten werden, da während einer Ausschusssitzung die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder nicht übersteigen darf. Die Stellvertretung kann so geregelt werden, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein persönlicher Stellvertreter benannt wird oder eine Liste vorgelegt wird, aus der eine Rangfolge mehrerer Stellvertreter hervorgeht. Die Frage der Stellvertretung muss eindeutig geregelt werden, sodass der Stellvertreter stets eindeutig bestimmbar ist. Eine Kombination aus persönlicher Stellvertretung und Stellvertreterliste ist ebenfalls möglich und wird von der Verwaltung empfohlen. Im Fall einer Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes wird dieses durch den persönlichen Stellvertreter vertreten. Falls auch der persönliche Stellvertreter nicht an der Sitzung teilnehmen kann, übernimmt die auf dem ersten Platz der Vertretungsliste aufgeführte Person die Vertretung. Bei einer Verhinderung auch dieser Person nimmt die auf dem zweiten Platz der Vertretungsliste aufgeführte Person an der Sitzung teil. Die Liste der Stellvertreter kann beliebig viele Stellvertreter enthalten.

Um nach einem eventuellen Austritt eines Ausschussmitgliedes aus einer Fraktion eine weitere Verschiebung der Stimmgewichte zugunsten oder zum Nachteil anderer Fraktionen zu verhindern, wird vorgeschlagen, dass ein originäres oder stellvertretendes Ausschussmitglied aus der Liste der Fraktion vertreten werden soll, der es zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört.

Auch für die in einem Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger ist die Bestellung von Vertretern zulässig. Jedoch ist auch hierbei zu berücksichtigen, dass während einer Ausschusssitzung die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder nicht übersteigen darf.

Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

- 5) Nachfolgend zur Besetzung der Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschussvorsitzenden.

Auch hier ist grundsätzlich das Einigungsverfahren der Fraktionen vorgesehen (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW). Die Fraktionen müssen sich dabei über die Verteilung aller Ausschussvorsitze einigen. Dieder Einigung darf nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen werden.

Die Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Eine Einigung ist nicht für die Verteilung aller Ausschussvorsitze erforderlich. Auch Teil- und Vorabvereinbarungen sind möglich.

Kommt eine Übereinkunft nicht zustande oder wird der Einigung von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, erfolgt die Verteilung der Vorsitze bzw. der stellvertretenden Vorsitze nach dem so genannten Zugreifverfahren. Die Fraktionen greifen auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die Höchstzahlen werden durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ermittelt. Das Zugriffsrecht steht ausschließlich den Fraktionen zu, die sich allerdings zusammenschließen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Bür-

germeister zu ziehen hat.

Zum Vorsitzenden können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die dem jeweiligen Ausschuss angehören.

Eine Ausnahme bildet der Haupt- und Finanzausschuss. Kraft seines Amtes ist der Bürgermeister Vorsitzender dieses Ausschusses (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Das Zugreifverfahren findet hierbei keine Anwendung. Der 1. Stellvertretende Bürgermeister ist also nicht automatisch auch stellvertretender Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Das Zugreifverfahren findet somit nur auf die Ausschüsse unter b) bis f) Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Bildung der Ausschüsse, die Anzahl der Ausschusssitze, die Zusammensetzung der Ausschüsse mit Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern, die namentliche Besetzung der Ausschüsse sowie die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Für jedes ordentliche Ausschussmitglied wird ein persönlicher erster Stellvertreter namentlich bestellt. Für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes und seines ersten Stellvertreters werden weitere Stellvertreter bestellt und auf einer Liste festgehalten. Das an der ersten Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied fungiert als zweiter Stellvertreter, falls das ordentliche Ausschussmitglied und sein erster Stellvertreter verhindert sind. Sollte auch der zweite Stellvertreter verhindert sein, so übernimmt das an zweiter Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied die Stellvertretung. Sollte auch dieser Stellvertreter verhindert sein, richtet sich die weitere Stellvertretung nach der in der Liste festgeschriebenen Reihenfolge (Listenplatz 3, 4, 5 usw.). Der Stellvertreter muss stets eindeutig bestimmbar sein. Ein originäres oder stellvertretendes Ausschussmitglied wird immer aus der Liste der Fraktion vertreten, der es zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 – 629 109)